

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0517/2011

Auskunft erteilt:

Frau Philipp / Herr Husmann

Ruf:

492 61 21 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

18.08.2011

Betrifft

Veränderungssperre Nr. 103 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 535: Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße

Beratungsfolge

11.10.2011	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
13.10.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
19.10.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
19.10.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende

S a t z u n g

**der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 103
für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 535:
Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße**

wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Münster entstehen durch die Veränderungssperre Nr. 103 keine Kosten.

Begründung:

Im vom Rat im Februar 2009 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Münster ist der Bereich südlich Hansaring, östlich Dortmunder Straße, nördlich Hafenweg, westlich ehemaliges OSMO-Gelände als zentraler Versorgungsbereich festgelegt worden. Zielsetzung dieser Festlegung ist die Ausgestaltung dieses zentralen Versorgungsbereiches zu einem in die Siedlungsstrukturen der östlichen Münsteraner Innenstadt integrierten Stadtbereichszentrum mit mittelzentraler Versorgungsfunktion.

Der aktuelle Projektstand wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft am 02.06.2010 öffentlich vorgestellt. Darauf hin hat der Ausschuss die Verwaltung beauftragt, das Verfahren mit einem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan einzuleiten.

Der Rat hat am 07.07.2010 mit der Vorlage Nr. V/0463/2010 u. a. den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen bzw. vertragsgebundenen Bebauungsplans für den Bereich Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße gefasst (Bebauungsplan Nr. 535).

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 535 erfasst neben dem reinen Projektstandort auch die umliegenden Grundstücke bis zu den umgebenden öffentlichen Straßen. Die endgültige (Fein-) Abgrenzung des Bebauungsplangebietes wird sich dann im nächsten Schritt im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes ergeben und sich an dessen inhaltlich-funktionalen und abwägungsrelevanten Inhalten orientieren.

Für das Grundstück Hafenweg 17 / 19 liegt mittlerweile eine Bauvoranfrage für den Neubau von Wohn- und Geschäftsgebäuden vor.

Da zu befürchten ist, dass das geplante Vorhaben den Planungszielen der Stadt entgegensteht, hat das Bauordnungsamt die Bescheidung der vorgenannten Bauvoranfrage am 18.02.2011 für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt.

Damit die Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten oder Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist nach dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 535 nun der Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch erforderlich.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 103 wird bis zum 18.02.2013 begrenzt, da auf die 2-Jahresfrist die Dauer der Zurückstellung der Bauvoranfrage anzurechnen ist.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) ersichtlich.

i. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Satzungstext
2. Geltungsbereich